



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Dr. Andrew P. SCHEICHL
als Rechtsvertreter der Magyer Betriebs GmbH
Wipplingerstraße 20/8-9
1010 Wien

RU4-U-905/001-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn
Dr. Gertrud Breyer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

15207

26. September 2017

Betrifft

Magyer Betriebs GmbH – Schotterabbau „MAGYER VII“, Gst.Nrn. 391/2, 391/3 und 391/7,
KG Untersiebenbrunn; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000; Bescheid

Bescheid

Die Magyer Betriebs GmbH, Neuhofstraße 28, 2284 Untersiebenbrunn, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andrew P. Scheichl, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 01.08.2017 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, die Behörde möge feststellen, dass für das Vorhaben „MAGYER VII“ - Erweiterung eines Abbaus grundeigener mineralischer Rohstoffe auf GStNr 391/2, 391/3 und 391/7, alle KG Untersiebenbrunn, im Ausmaß von ca. 8,4 ha keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „MAGYER VII“ der Magyer Betriebs GmbH, Neuhofstraße 28, 2284 Untersiebenbrunn, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andrew P. Scheichl, 1010 Wien, nämlich die Erweiterung einer genehmigten Trockenbaggerung von in den letzten 10 Jahren bestehenden ca. 21 ha um ca. 8,4 ha auf den Grundstücken Nr. 391/2, 391/3 und 391/7, alle KG Untersiebenbrunn, keinen Tatbestand im Sinn des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 25 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die Magyer Betriebs GmbH, Neuhofstraße 28, 2284 Untersiebenbrunn, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andrew P. Scheichl, 1010 Wien, wird verpflichtet, Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 8,85** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: **AT375310001152991602** erfolgen. Bei der Überweisung ist die Kostennote GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen **RU4-U-889/001-2017** als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 111/2017, insbesondere §§ 3 Abs. 7, 3a iVm Z 25 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, insbesondere §§ 37ff

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 7/2015 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2017, LGBl. 81/2016

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Die Magyer Betriebs GmbH betreibt am Standort Untersiebenbrunn, Neuhofstraße 28, seit Jahrzehnten ein Unternehmen zum Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe. Konkret handelt es sich dabei um die Gruben „MAGYER I“, „MAGYER II“, „MAGYER VI“, „KARIN I“, „KARIN II“, „GERHARD I“ und „GERHARD II“, wobei in den letzten 10 Jahren ein genehmigter Abbau im Gesamtausmaß von ca 21 ha bestanden hat. Diese genehmigten Abbaue sind weitestgehend ausgeschöpft bzw auch bereits wieder rekultiviert.

1.2 Die Magyer Betriebs GmbH, Neuhofstraße 28, 2284 Untersiebenbrunn, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andrew P. Scheichl, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 01.08.2017 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend der Erweiterung einer Trockenbaggerung auf den Grundstücken Nr. 391/2, 391/3 und 391/7, alle KG Untersiebenbrunn, gestellt („MAGYER VII“).

2 Geplantes Vorhaben

2.1 Vorhabensbeschreibung

Die Magyer Betriebs GmbH beabsichtigt eine Erweiterung der genehmigten Abbaufelder „MAGYER I“, „MAGYER II“, „MAGYER VI“, „KARIN I“, „KARIN II“, „GERHARD I“ und „GERHARD II“ um weitere rund ca. 8,4 ha („MAGYER VII“) auf den Grundstücken Nr. 391/2, 391/3 und 391/7, alle KG Untersiebenbrunn.

Die Erweiterung soll in Form einer Trockenbaggerung auf einer Gesamtfläche (inkl. Schutzstreifen) von ca 84.000 m², aufgeteilt auf 4 Abbauabschnitte, erfolgen. Die jährliche Gesamtabbaumenge wird ca 35.000 m³ betragen, die Gesamtabbaumenge ca 336.000 m³. Der Abbau ist von Süden nach Norden vorgesehen. Nach Abschluss der Abbautätigkeiten wird das Gelände wieder bis einen Meter über HHGW mit grubeneigenem Material aufgefüllt.

Die Zufahrt zum Betriebsgebiet erfolgt über die Neuhofstraße. Nach der Eingangskontrolle verläuft der Fahrweg über das innerbetriebliche Wegenetz und in weiterer Folge über eine Gemeindestraße (Feldweg GStNr 579, KG Untersiebenbrunn) auf die vorhabensgegenständlichen Grundstücke der Grube „MAGYER VII“. Dieses Wegenetz wird auch beim Abtransport benutzt.

Für das gegenständliche Vorhaben werden die bereits am Standort situierten Betriebseinrichtungen der anderen Abbaue der Antragstellerin genutzt. Dabei handelt es sich etwa um Büro- und Mannschaftscontainer, eine Brückenwaage, Sanitäreinrichtungen sowie einen überdachten Abstellplatz.

Die für den Abbau zum Einsatz kommenden Maschinen sind - mit Ausnahme der Kieswaschanlage - ebenfalls bereits im Betrieb der Antragstellerin vorhanden. Die Betankung der Maschinen erfolgt in der Regel über die betriebseigene Tankstelle.

Konkret kommen folgende Maschinen im Zuge des gegenständlichen Abbaues zum Einsatz: 1 Radlader CAT 966K, 1 Mulde CAT 735, straßenzugelassene LKW, 1 Fasswagen und 1 Kieswaschsiebanlage.

Als Betriebszeit ist Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 und am Samstag von 06:00 bis 15:00 geplant. Eine LKW-Frequenz von 50 LKW/Tag wird nicht überschritten.

2.2 Lage des Vorhabens

Das Vorhabensgebiet ist gemäß § 1 Abs 3 lit e der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 als „belastetes Gebiet - Luft“ für den Luftschadstoff PM₁₀ ausgewiesen. Das Vorhabensgebiet ist somit ein Schutzgebiet der Kategorie D iSd Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

Das Vorhaben kommt weiters innerhalb eines Abstandes von 300 m im Siedlungsgebiet von Untersiebenbrunn zu liegen. Das Vorhabensgebiet ist damit auch ein Schutzgebiet der Kategorie E iSd Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

Wasserschutz- und -schongebiete sowie sonstige Schutzgebiete (Natura 2000, Naturschutzgebiet ua Schutzgebiete nach dem NÖ NSchG 2000) werden vom Vorhaben nicht berührt.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Konsenswerberin beigelegten Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und den eingeholten Gutachten der Sachverständigen für Naturschutz, Lärmschutz und Luftreinhaltetechnik.

3.2 Die UVP-Behörde hat gutachterliche Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Naturschutz, Lärmschutz und Luftreinhaltetechnik eingeholt, um die Frage zu klären, ob unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen durch die beabsichtigte Änderung (Erweiterung) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

3.3 Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik vom 09.08.2017:

Nach Durchsicht der elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen wird mitgeteilt, dass diese zur Beantwortung der mit Schreiben vom 3. August 2017 gestellten Fragen ausreichend erscheinen.

Den Unterlagen ist ein Gutachten über die zu erwartenden Luftschadstoffemissionen und die dadurch verursachten Immissionen für die Gewinnung und den Betrieb im Trockenabbau von grundeigenen, mineralischen Rohstoffen auf den Grundstücken 391/2, 391/3 und 391/7 der KG Untersiebenbrunn, angefertigt vom allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, Dr. Kurt Stefan, endgefertigt am 11.07.2017, beigelegt. Soweit augenscheinlich beurteilbar (Grobprüfung) sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar erstellt. Die Emissionen wurden auf Basis von Emissionsfaktoren und Formeln aus der fach einschlägigen Literatur berechnet. Unter Anwendung eines dem Stand der Technik entsprechendes Ausbreitungsmodells (AUSTAL 2000 N) wurden bei Berücksichtigung der Emissionsminderung durch Niederschläge (Regen, ev. Schneefall) die Immissionen für das Umfeld des geplanten Abbaufeldes ermittelt und in Form von Isoflächen bzw. -linien dargestellt. Insgesamt hat es im Referenzjahr (2015) 776 Stunden geregnet/geschneit, dabei fiel ein Gesamtniederschlag von 426 mm.

Für konkrete Beurteilungspunkte im Bereich der exponiertesten Wohnnachbarn wurden diese auch als Zeitreihen berechnet. Durch Zeitreihenaddition von Vor- und Zusatzbelastung wird in dem Gutachten dargestellt, dass im Hinblick auf Feinstaub (PM₁₀) nicht mit zusätzlichen Überschreitungen des Tagesmittelwert-Grenzwerts zu rechnen sein wird.

Zusammenfassend kann auf Basis der vorliegenden Berechnungen davon ausgegangen werden, dass durch die beantragte Erweiterung der Materialgewinnung bei projektgemäßer Abwicklung des Vorhabens nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sein wird.

3.4 Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 22.08.2017:

Befund:

Die Magyer Betriebs GmbH plant auf den Grundstücken Nr. 391/2, 391/3 und 391/7, KG Untersiebenbrunn, den Trockenabbau von grundeigenen, mineralischen Rohstoffen bis zum höchsten Grundwasserspiegel mit anschließender Wiederaufhöhung bis 1,0 m über HHGW. Das beanspruchte Areal weist eine Gesamtfläche von ca. 8,4 ha auf. Die Längserstreckung des künftigen Abbaus wird mit ca. 560 m, die Breite mit ca. 150 m angegeben. Es ist eine jährliche Gesamtabbaumenge von etwa 35.000 m³ vorgesehen. Der Abbau erfolgt in 4 Abbauabschnitten. Bei einem geplanten Abbauzeitraum inkl. Rekultivierung von 10 Jahren ist eine Materialmenge von insgesamt 336.000 m³ geplant. Das derzeitige Gelände ist als weitestgehend eben anzusehen und stellt landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen dar. Vor Beginn der Abbautätigkeiten wird die Humusaufgabe abschnittsweise entfernt und zu einem mind. 1,8 m hohen, umlaufenden Randwall aufgeschüttet. Dieser Oberboden wird nach Abschluss der Arbeiten wieder für Rekultivierungszwecke der Sohle und der Böschungen herangezogen. Die Zufahrt erfolgt über den Gemeindeweg im Norden. Dort wird ein versperrbarer, umfahrssicherer Schranken montiert. Entsprechende Informations- und Verbotstafeln sind vorgesehen. Im Projekt sind ein Verkehrskonzept, das Verkehrsaufkommen, die Betriebszeiten, betriebliche Infrastruktur, eine Darstellung von Luftschadstoff- und Lärmemissionen und Emissionsminderungsmaßnahmen enthalten.

Nach Fertigstellung der Abbauarbeiten ist die Aufhöhung und anschließende Rekultivierung des gesamten Tagbauareals vorgesehen. Nach Beendigung der Abbautätigkeit werden alle Bereiche bis auf zumindest 1,0 m über HHGW mit grubeneigenem Material aufgehöhht. Die Zufuhr von Fremdmaterial ist nicht vorgesehen. Die Stärke der aufgebrauchten Rekultivierungsschicht auf der Sohle und auf den Böschungen weist eine Stärke von zumindest 0,3 m auf. Anschließend wird die Fläche einer Folgenutzung als Grünland Ödland zugeführt. Nach Einstellung der Arbeiten werden alle Betriebsmittel aus dem Abbaufeld entfernt und die Randwälle eliminiert.

Die Flächen selbst weisen keine naturschutzrechtlich besonderen Ausweisungen auf. Sie befinden sich aber zwischen Teilgebieten des Natura 2000 – Vogelschutzgebiets „Sandboden und Praterterrasse“. Der Abstand zwischen dem Grundstück 391/7 und dem südlich gelegenen Teilgebiet beträgt laut i-map ca. 80 m und wird durch eine Straße durchfahren. Nach Norden beträgt der Abstand zwischen dem Abbaugelände und dem nächsten Teilgebiet ca. 2.090 m. Zum nördlich gelegenen Natura 2000 – FFH Gebiet „Pannonische Sanddünen“ beträgt der Abstand ca. 2.220 m.

Stellungnahme:

Die vorgelegten Unterlagen sind für eine fachliche Grobansprache bzw. für die Beantwortung der gestellten Fragen ausreichend. Sie sind plausibel und nachvollziehbar. Eine genauere Darstellung der Nachnutzung „Grünland Ödland“ bzw. ein Rekultivierungsplan sind nicht vorhanden, aber für die Beantwortung dieser Fragen nicht notwendig.

Die betroffenen Flächen befinden sich in einem Gebiet, das bereits im Ist-Zustand durch Abbaugelände charakterisiert ist. Der im Vorhaben geplante Trockenabbau wird in einem für diesen Raum üblichen Abbauvorgang durchgeführt. Die betroffenen Flächen stellen im Ist-Zustand landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen dar, die aus vegetationsökologischer Sicht eine nur sehr geringe naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen. Aus tierökologischer Sicht werden sie möglicherweise von Feldlerche und Wachtel als Brutraum und von Greifvögeln bzw. Reiherarten als Nahrungsflächen genutzt. Die durch den Trockenabbau entstehende Fläche wird sich in ihrer Nutzungsqualität für diese Tierarten nicht wesentlich ändern. Durch den Trockenabbau und die anschließende Nachnutzung Grünland Ödland sind die Entstehung von zusätzlichen Lebensräumen für trockenheitsliebende Insektenarten, Reptilien, Kleinsäuger und Vögel möglich.

Bezüglich Landschaftsbild ist festzuhalten, dass durch den Trockenabbau ein im Landschaftsraum bereits vorhandenes Element weitergeführt wird. Die Einsehbarkeit bzw. Weitenwirkung ist als gering zu charakterisieren. Eine Überhöhung ist nicht vorgesehen. Bezüglich Erholungswerts spielt das Gebiet eine eher untergeordnete Rolle. Erholungseinrichtungen sind nicht betroffen.

Die im Raum vorhandenen Abbaugelände reichen auch in das südlich gelegene Teilgebiet des Natura 2000 – Vogelschutzgebiets hinein. Die durch das Vorhaben betroffenen Flächen befinden sich in ca. 80 m Abstand zum nächst gelegenen Teilgebiet, sodass Ausstrahlungswirkungen wie Lärm und Staubemissionen zu betrachten sind. Die in diesem Teilgebiet betroffenen Schutzgüter, insbesondere Triel und Brachpieper, sind als Bewoh-

ner von Sand- und Schottergruben bekannt. Somit stellt ein weiteres, am Rand des ausgewiesenen Teilbereichs situiertes Trockenabbaugebiet keine wesentliche Veränderung zum Ist-Zustand des Lebensraums dar. Eine Beeinträchtigung auf die Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Die anderen Teilgebiete des Vogelschutzgebiets bzw. das FFH – Gebiet befindet sich in weiterer Entfernung, sodass mit keinen beeinträchtigenden Auswirkungen zu rechnen ist.

Durch die beabsichtigte Änderung (Erweiterung) ist mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

3.5 Stellungnahme des Amtssachverständigen für Lärmschutz vom 05.09.2017:

Nach Durchsicht der elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen wird mitgeteilt, dass diese zur Beantwortung der mit Schreiben vom 3. August 2017 gestellten Fragen ausreichend erscheinen.

Den Unterlagen ist ein Gutachten über die zu erwartenden Schallemissionen und die dadurch verursachten Immissionen für die Gewinnung und den Betrieb im Trockenabbau von grundeigenen, mineralischen Rohstoffen auf den Grundstücken 391/2, 391/3 und 391/7 der KG Untersiebenbrunn, angefertigt von Dipl.-Ing. Poosch-Böckl, endgefertigt am 15.07.2017, beigelegt. Soweit augenscheinlich beurteilbar sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar erstellt.

Es kann auf Basis der vorliegenden Prognosen davon ausgegangen werden, dass durch die beantragte Erweiterung der Materialgewinnung bei projektgemäßer Abwicklung des Vorhabens nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sein wird.

4 Parteiengehör/Stellungnahmen

4.1 Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die mitwirkenden Behörden zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G).

4.2 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, zum dargelegten Vorhaben bzw. der Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Stellungnahme abzugeben.

4.3 Nachfolgende Stellungnahmen wurde abgegeben:

4.3.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 07.09.2017:

Der geplante Schotterabbau „Magyer VII“ liegt außerhalb eines wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebietes, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes oder eines wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes gegenüber Kiesabbau, jedoch innerhalb des wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms Marchfeld (Widmungszweck: Trinkwasserversorgung und Bewässerung).

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG gegen den geplanten Schotterabbau keine prinzipiellen Bedenken.

4.3.2 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 08.08.2017:

Eine Durchsicht der überlassenen Unterlagen hat ergeben, dass sich das gegenständliche Abbaufeld ca. 150 m vom nächsten Bauland Wohngebiet, bzw. dem nächstgelegenen Wohngebäude befindet. Daraus ergibt sich, dass jedenfalls ein Schutzgebiet der Kategorie E vorliegt. In der i-map stellt sich das gegenständliche Gebiet als belastetes Gebiet, bzw. als PM₁₀ Sanierungsgebiet dar.

Ein Natura 2000 Schutzgebiet wird nicht berührt, das Vogelschutzgebiet endet östlich der Abbaufeldgrenzen.

Aus der Übersichtskarte lässt sich erkennen, dass bei den, in unmittelbarer Nähe befindlichen Kiesabbauflächen, nach wie vor großflächig eine offene Grubensohle erkennbar ist, obwohl der Abbau bereits 2003 abgeschlossen wurde.

Aus der Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft wäre, auf Grund der Lage des gegenständlichen Abbaufeldes im unmittelbarem Nahbereich zu bereits bestehenden Kiesgruben, zu prüfen ob ein Kumulationstatbestand vorliegt.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorliegen der Fachgutachten abgegeben werden.

4.3.3 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 19.09.2017:

In Anbetracht der Ausführungen in den vorgelegten Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen, wonach durch die geplante Erweiterung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, geht

die NÖ Umweltschutzbehörde davon aus, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

4.3.4 Stellungnahme der Gemeinde Untersiebenbrunn vom 23.08.2017:

Bezugnehmend auf das Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Kennzeichen: RU4-U-905/001-2017, vom 03.08.2017 nimmt der Bürgermeister der Gemeinde Untersiebenbrunn wie folgt Stellung:

- 1. Es handelt sich beim Planungsgebiet um einen Standort, der im Flächenwidmungsplan als Grünland - Land- und Forstwirtschaft ausgewiesen ist. Eine Genehmigung des Abbaus kann daher nur auf Grund des Mineralrohstoffgesetzes erfolgen. Die Widmung als Grünland-Materialgewinnungsstätte ist jedenfalls nicht gegeben.*
- 2. Die Planung des bestehenden Abbaus ist im Nahbereich von weniger als 300 m zum nächstgelegenen Wohngebiet gegeben. Eine Zuordnung des Abbaugebietes gemäß UVP-Gesetz 2000 ist daher zu einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) gegeben. Ist der geplante Abbau einer Erweiterung eines genehmigten und bestehenden Abbaus gleichzusetzen (und in welcher Größe), wäre, nach Rücksprache mit unserem Raumplaner, jedenfalls ein vereinfachtes Verfahren zur UVP durchzuführen.*

4.3.5 Stellungnahme der Magyer Betriebs GmbH vom 21.09.2017:

- 1. Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wird grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen.*
- 2. In Bezug auf die Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 8.8.2017, NÖ-UA-V-4745/001-2017, erlaubt sich die Antragstellerin den Hinweis, dass nach dem Gesetzeswortlaut und der dazu ergangenen Judikatur der Kumulationstatbestand in jenen Fällen nicht zur Anwendung gelangt, wenn es sich (wie im vorliegenden Fall) um die Änderung eines Vorhabens handelt und daher bereits ein Änderungsstatbestand des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 einschlägig ist. Inhaltlich dürfte dieses Thema aber aufgrund der aktuell im Wege des Parteiengenhörs ergangenen Stellungnahme der Umweltschutzbehörde ohnehin erledigt sein.*

4.4 Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

5 Beweiswürdigung

5.1 Die Entscheidung gründet sich auf den Angaben der Projektwerberin zum Sachverhalt, den vorgelegten Unterlagen, den eingeholten Stellungnahmen und den sachverständigen Gutachten für Naturschutz, Lärmschutz und Luftreinhaltetechnik.

5.2 Den von der Projektwerberin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5.3 Das Gutachten der Sachverständigen für Naturschutz, Lärmschutz und Luftreinhaltetechnik sind schlüssig und nachvollziehbar.

5.4 Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes.

6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt - Feststellungen

6.1 Die Antragstellerin betreibt eine Trockenbaggerung für Lockergestein am Standort Untersiebenbrunn, Neuhofstraße 28. In den letzten 10 Jahren hat ein genehmigter Abbau im Gesamtausmaß von ca 21 ha bestanden.

6.2 Es soll eine Erweiterung um ca 8,4 ha erfolgen.

6.3 Der geplante Standort liegt in einer Entfernung von rund 150 m zur nächst gelegenen Wohnnachbarschaft, somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) nach Anhang 2 zum UVP-G 2000.

6.4 Die Flächen berühren kein Schutzgebiet nach dem NÖ NSchG oder ein anderes Schutzgebiet der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet) nach Anhang 2 UVP-G 2000. Auch ist kein schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiet) nach Anhang 2 zum UVP-G 2000 betroffen.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige

Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der

Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 4 und gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 40 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisati-

on oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

...

Änderungen

§ 3a (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3

Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

.....

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	Bergbau		
Z 25	a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 20 ha; b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tag-		c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 10 ha;

	<p>bau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 5 ha beträgt;</p>	<p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.</p>
--	---	---

⁵⁾ Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbaubabschnitte heranzuziehen.

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1)

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
		<p><i>oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i></p>
B	Alpinregion	<p><i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i></p>
C	Wasserschutz- und Schongebiet	<p><i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i></p>
D	belastetes Gebiet (Luft)	<p><i>gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete</i></p>
E	Siedlungsgebiet	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>
<p><i>¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.</i></p>		

8 Subsumtion

8.1 Allgemeines

Vorhabensgegenstand ist die Erweiterung einer Trockenbaggerung.

Allenfalls einschlägig könnten damit die Tatbestände der Z 25 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 sein.

Zunächst ist jedoch abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Projektwerberin um eine Änderung oder ein Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen (*Baumgartner/Petek*, UVP-G 95 f). IdZ relevant ist unter anderem, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirtschaftliches Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist (vgl US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).

Projektsgemäß wird eine bestehende Trockenbaggerung erweitert. Die Projektwerberin geht von einem Änderungsvorhaben aus.

Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass sämtliche am Standort bestehenden Gruben Teil eines einheitlichen Betriebsareals sind und über die gleichen Betriebseinrichtungen bedient werden. Bei dieser Sachlage müsse davon ausgegangen werden, dass bei gemeinsamer Neuplanung ein einheitliches Vorhaben vorläge: Nach der Judikatur sei dann von einer Änderung einer bestehenden Anlage auszugehen, wenn die bereits genehmigte Anlage und das neu eingereichte Projekt im Fall ihrer gemeinsamen Neuplanung als ein einziges Vorhaben anzusehen wären. Der Umweltsenat (US 27.5.2002, 7B/2001/10-18, „Sommerein“) hat dazu festgehalten, dass die Errichtung einer weiteren Anlage in unmittelbarer Nähe zu einer bestehenden Anlage und der Umstand, dass beide Anlagen einer einheitlichen Bewirtschaftung unterzogen werden, dafür spricht, dass aufgrund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs von einem einheitlichen Vorhaben (und daher im Ergebnis von einer Änderung bzw Erweiterung) auszugehen ist.

Aus Sicht der UVP-Behörde ist beim gegenständlichen Vorhaben antragsgemäß von einem Änderungsvorhaben im Sinn des § 3a UVP-G 2000 auszugehen.

Es sind daher die spezifischen Änderungstatbestände der Z 25 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 zu prüfen.

8.2 Zum Tatbestand der Z 25 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Der Tatbestand verlangt zu seiner Verwirklichung Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt.

Projektgegenstand ist eine Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau in Form einer Trockenbaggerung.

Die Fläche der in den in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung beträgt zusammen etwa 29,4 ha (21 ha + 8,4 ha).

Die Erweiterung macht für sich genommen ca 8,4 ha aus.

Damit sind beide Schwellenwerte überschritten.

Der **Tatbestand** ist daher **erfüllt** und eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen.

9 Einzelfallprüfung

9.1 Im Rahmen der gegenständlichen Einzelfallprüfung hat die Behörde nach einer Grobprüfung zu entscheiden, ob durch die Änderung (Erweiterung) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

9.2 Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurden die oben zitierten Sachverständigengutachten eingeholt.

9.3 Die Sachverständige für Naturschutz führt in ihrem Gutachten zusammenfassend aus, dass durch die beabsichtigte Änderung (Erweiterung) mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Die

durch den Trockenabbau entstehende Fläche wird sich in ihrer Nutzungsqualität für die vorhandenen Tierarten nicht wesentlich ändern. Durch die anschließende Nachnutzung Grünland Ödland ist die Entstehung von zusätzlichen Lebensräumen für trockenheitsliebende Insektenarten, Reptilien, Kleinsäuger und Vögel möglich. Die betroffenen Schutzgüter des benachbarten Natura 2000 – Vogelschutzgebiets, insbesondere Triel und Brachpieper, sind als Bewohner von Sand- und Schottergruben bekannt. Somit stellt ein weiteres, am Rand des ausgewiesenen Teilbereichs situiertes Trockenabbaugebiet keine wesentliche Veränderung zum Ist-Zustand des Lebensraums dar. Eine Beeinträchtigung auf die Schutzgüter ist nicht zu erwarten.

9.4 Der Sachverständige für Lärmschutz führt zusammengefasst in seiner Stellungnahme aus, dass auf Basis der vorliegenden Prognosen davon ausgegangen werden kann, dass durch die beantragte Erweiterung der Materialgewinnung bei projektgemäßer Abwicklung des Vorhabens nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sein wird.

9.5 Der Sachverständige für Luftreinhaltetechnik führt zusammengefasst in seiner Stellungnahme aus, dass auf Basis der vorliegenden Berechnungen davon ausgegangen werden kann, dass durch die beantragte Erweiterung der Materialgewinnung bei projektgemäßer Abwicklung des Vorhabens nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sein wird.

9.6 Demgemäß ist durch die Umsetzung des Vorhabens mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen.

10 Rechtliche Würdigung

Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 25 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

Durch das Vorhaben wird kein UVP-pflichtiger Tatbestand iSd Anhang 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht.

Es war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Untersiebenbrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 16, 2284 Untersiebenbrunn

2. NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Landeshauptfrau von NÖ, Abteilung Wasserwirtschaft als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
4. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
5. Abteilung Allgemeiner Baudienst, Fachbereich Naturschutz, z.H. Frau Mag. Angelika Kritz
zur Kenntnis
6. Abteilung Anlagentechnik, 1. Fachbereich Luftreinhaltetechnik, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Harald Rosenberger 2. Fachbereich Lärmschutz, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Johannes Leoni
zur Kenntnis
7. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur